

Hohe Sicherheitsstandards gelten für die Praxis-EDV

Dienstleister sollte stimmiges Datenschutzkonzept haben

DOWNLOAD
Mustervertrag und
Praxisleitfaden



Es kommt darauf an, was die Telekom für Sie machen soll

► Praxisorganisation

Auftragsdatenverarbeitung: Vertrag und Kontrolle nicht vergessen!

| Sie als Praxisinhaber müssen für hohe Sicherheitsstandards zur Abschottung der Praxis-IT sorgen – etwa durch ein spezielles Sicherungssystem, das Ihr Rechnernetz vor unerwünschten Netzwerkzugriffen schützt. |

Für den Fall, dass Sie einen externen Auftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Ihre Praxis beauftragen, beschreiben die §§ 28 ff. DS-GVO im Detail, welche Rechte, Pflichten und Maßnahmen im Einzelnen durch Vertrag zwischen Ihnen als Auftraggeber und dem Dienstleister festzuhalten sind.

Die Beauftragung eines EDV-Unternehmens mit einer Fernwartung fällt ebenfalls unter die Auftragsdatenverarbeitung. Sie müssten sich eigentlich schon vor der Beauftragung davon überzeugen, dass das Thema Datenschutz bei diesem Dienstleister ernst genommen wird. Fragen Sie nach einem Datenschutzkonzept und kontrollieren Sie während der Vertragslaufzeit regelmäßig. Entsprechende Kontrollrechte sollten in den Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung enthalten sein.

PRAXISTIPP | Einen Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung nach DS-GVO stellt die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit kostenlos zur Verfügung – in deutscher und englischer Sprache inklusive Praxisleitfaden (Mustervertrag: www.iww.de/s1954, Praxisleitfaden: www.iww.de/s1955).

► Leserforum Praxisorganisation

DS-GVO: Erfordert ein Telefonvertrag mit der Deutschen Telekom auch einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung?

| **FRAGE:** „Für meine Praxis habe ich einen Telefonvertrag mit der Telekom abgeschlossen, der mit einem Internetzugang gekoppelt ist. Benötige ich dafür nun auch einen Vertrag mit der Telekom zur Auftragsdatenverarbeitung?“ |

ANTWORT: Das kommt ganz darauf an, wofür Sie den Anschluss nutzen:

- Wenn Sie den Anschluss **nur für Ihre Anrufe und Ihre Internetnutzung** benötigen, nimmt die Telekom keine Datenverarbeitung im Auftrag vor. Dass die Telekom Ihre Daten als Vertragspartner nutzen und speichern darf, dürfte durch eine Einwilligung im Rahmen des Telefonvertrags geklärt sein.
- Wenn Sie aber der Telekom z. B. den Auftrag erteilen, **eingehende Anrufe zu speichern oder an Sie weiterzuleiten**, kann darin ein Auftrag zur Datenverarbeitung liegen. In diesem Fall verarbeitet bzw. speichert die Telekom fremde personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag als Anschlussinhaber.

PRAXISTIPP | Die meisten Telekommunikationsanbieter speichern zumindest die Telefonnummern für eine bestimmte Zeit. Die Telefonnummern Ihrer Kunden und Patienten sind personenbezogene Daten. Führen Sie deshalb die Telekom auf jeden Fall in Ihrem Datenverarbeitungsverzeichnis.